

Exposé des Dissertationsvorhabens

Arbeitstitel

„Der Hoheitsbegriff in der Amtshaftung“

Dissertationsfach

Verfassungsrecht

Verfasser

Mag. iur. Markus-Florian Rummel

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuerin

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Matr.-Nr.: 0548565

Studienkennzahl lt Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

Wien, im Jänner 2012

I. Einleitung

Das Institut der Amtshaftung ist ein Element des rechtsstaatlichen Prinzips des B-VG und ergänzt die üblichen Rechtsmittel zur Beseitigung von Folgen einer Rechtsverletzung.¹ Ihre verfassungsrechtliche Grundlage ist Art 23 B-VG, wonach „der Bund, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts [...] für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben [haften]“. Die ausführenden Bestimmungen zu dieser Regelung trifft gem Art 23 Abs 4 B-VG ein einfaches Bundesgesetz, das Amtshaftungsgesetz (AHG)². Die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch nach den genannten Regelungen sind: Schaden, Verhalten eines Organs, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden (vgl Art 23 B-VG, § 1 Abs 1 AHG).³ Sowohl Art 23 B-VG als auch das AHG stellen aber auch darauf ab, dass das Organ „in Vollziehung der Gesetze“ gehandelt hat.

Der Begriff „in Vollziehung der Gesetze“ markiert eine Trennlinie in zweierlei Hinsicht. Einerseits wird dadurch zwischen hoheitlicher Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) und nichthoheitlicher Vollziehung unterschieden. Andererseits wird damit auch die Abgrenzung getroffen, ob für ein Verhalten eines Organs der Rechtsträger nach AHG haftet oder der Organwahrer persönlich in Anspruch genommen werden kann. Ob der Rechtsträger für ein Verhalten „in Vollziehung der Gesetze“ und somit nach den Regelungen des AHG haftet oder für ein sonstiges Verhalten nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen einzustehen hat,⁴ ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil sich die Ersatzpflicht dieser beiden schadenersatzrechtlichen Regime unterscheidet. So beschränkt sich die Haftung nach AHG etwa nicht nur auf Machthaber bzw Repräsentanten und die Gehilfen iSd §§ 1313a und 1315 ABGB, wie im Bereich des allgemeinen Zivilrechts. Vielmehr erstreckt sie sich auf alle Organe iSd § 1 Abs 2 AHG.⁵ Außerdem ist der Schaden gem § 1 Abs 1 AHG nur in Geld zu ersetzen, was Folgenbeseitigungsansprüche, Widerrufs- oder Unterlassungsansprüche ausschließt.⁶ Dies ist insb bei „Rufschädigung durch hoheitlich handelnde Organe“ also zB staatlichen Warnungen relevant, was der OGH selbst als „Rechtsschutzlücke“ bezeichnet hat.⁷ Aber auch rein faktisch ist es bedeutend, ob einer der genannten Rechtsträger oder eine Privatperson in Anspruch genommen werden kann: Erstere verfügen grundsätzlich über eine höhere Liquidität, sodass deren Haftung für den Geschädigten von großem Vorteil ist. Dies ist wohl auch der wesentliche Grund dafür, dass die Judikatur den Begriff „in Vollziehung der Gesetze“ tendenziell weit interpretiert. Doch wie grenzt man diesen Bereich nun ab?

¹ *Kucsko-Stadlmayer in Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 23 Rz 4; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007) Rz 1281.

² Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), BGBl 1949/20 idF BGBl I 1999/194.

³ *Kucsko-Stadlmayer in Korinek/Holoubek* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Art 23 Rz 23.

⁴ Vgl *Krejci*, Amtshaftung und allgemeines Schadenersatzrecht, in *Aicher* (Hrsg), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben (1988) 103.

⁵ Vgl *Krejci* in *Aicher* (Hrsg), Haftung, 104, 107 ff.

⁶ Vgl OGH 19.1.1999, 1 Ob 306/98a [Sektenbroschüre]; *Schrägel*, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz (AHG)³ (2003) Rz 170 f.

⁷ Vgl OGH 1 Ob 306/98a [Sektenbroschüre]; *Holoubek*, Haftung für schlichtes Verwaltungshandeln, insbesondere staatliche Warnungen und Empfehlungen, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Organhaftung und Staatshaftung in Steuersachen (2002) 256.

II. Forschungsstand

Die Wendung „in Vollziehung der Gesetze“ in Art 23 B-VG umfasst die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung, nicht jedoch die Gesetzgebung.⁸ Dies wird einfachgesetzlich auch in § 1 Abs 2 AHG normiert, der als Konkretisierung dieser Wendung in einem Klammerausdruck die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung nennt. Die Grenze zur Gesetzgebung ist nicht so klar zu ziehen, wie es auf den ersten Blick scheint. Fraglich ist etwa, wie Regierungsvorlagen, die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes iSd Art 50 ff B-VG oder die Volksanwaltschaft einzuordnen sind.⁹ Dazu kommt, dass das Institut der Amtshaftung nicht die gesamte Verwaltung des Staates erfasst, sondern nur jene, bei der Organe hoheitliche Aufgaben des Rechtsträgers besorgen; nicht aber diejenige, bei der das Organ den Rechtsträger als Träger von Privatrechten vertritt.¹⁰

Die Abgrenzung der hoheitlichen von der nichthoheitlichen Staatstätigkeit zählt zu den schwierigsten Problemen in Wissenschaft und Praxis, weil weder Verfassungsgesetzgeber noch einfacher Gesetzgeber abstrakte Kriterien für die Abgrenzung vorgeben.¹¹ Überdies kann der Staat seine vielfältigen Aufgaben in den unterschiedlichsten Formen besorgen. Die Vielfalt und Lebendigkeit der Verwaltung wird gerade in den Darstellungen des Amtshaftungsrechts besonders gut sichtbar.¹²

In Judikatur und Literatur wurden bisher verschiedene Systeme zur Abgrenzung und Einordnung hoheitlichen Handelns iSd Amtshaftungsrechts entwickelt.¹³ Keine dieser Abgrenzungen entspricht aber exakt der Grenze, die in der Verfassungsrechtsdogmatik zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung bzw zwischen hoheitlichem und nichthoheitlichem Handeln gezogen wird.¹⁴ Dies hat verschiedene Gründe, die insb in Rechtsschutzerwägungen zu Gunsten des Geschädigten liegen, wirft aber eine Reihe von Unklarheiten und offenen Fragen auf. Die Dissertation setzt es sich zum Ziel, die von der Judikatur getroffenen Grenzlinien im Licht der herrschenden Dogmatik des Verfassungsrechts zu untersuchen und kritisch zu beleuchten.

Die Rsp versteht die Wendung „in Vollziehung der Gesetze“ sehr weit. So wurden ua die Teilnahme eines österr Botschafters an einer Staatsjagd¹⁵ und die Verwahrung eines Militärhundes¹⁶ der Hoheitsverwaltung zugerechnet. Es ist nicht einfach, eine einheitliche Linie der Rspr zu erkennen, da für den OGH der Einzelfall im Vordergrund steht.¹⁷ In erster Linie stellt das Höchstgericht auf die rechtstechnischen Mittel ab, die nach der Rechtslage zur

⁸ *Kucsko-Stadlmayer* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Art 23 Rz 19.

⁹ Vgl *Paar*, Sind Regierungsvorlagen der Staatsfunktion Gesetzgebung oder der Staatsfunktion Vollziehung zuzurechnen?, JRP 2009, 234; *Schragel*, AHG³, Rz 56 f mwN.

¹⁰ AB 515 BlgNR 5. GP 2.

¹¹ OGH 13.7.1993, 4 Ob 82/93; 19.1.1999, 1 Ob 306/98a [Sektenbroschüre]. Vgl *Mayer*, B-VG⁴ (2007) 177; *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972) 820.

¹² *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (2009) Rz 673.

¹³ Vgl beispielhaft *Vrba/Zechner*, Kommentar zum Amtshaftungsrecht (1983) 67 ff; *Schragel*, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz (AHG)³ (2003) Rz 73; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (2009) Rz 705 ff; *Ziehensack*, Amtshaftungsgesetz – Praxiskommentar (2011) Rz 324 ff.

¹⁴ Vgl *Holoubek* in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Organhaftung, 250.

¹⁵ OGH 1 Ob 49/81 JBl 1983, 260.

¹⁶ EvBl 1990/27.

¹⁷ Vgl *Kucsko-Stadlmayer* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, Art 23 Rz 20.

Verfügung stehen und vor deren Hintergrund gesetzt werden. Sind zur Erreichung der Verwaltungsziele Hoheitsakte vorgesehen und auf Grund dieser Ermächtigung erlassen worden, so liegt Hoheitsverwaltung vor; bedient sich der Rechtsträger aber der gleichen Mittel, die die Rechtsordnung jedermann, also auch Privaten zur Verfügung stellt, so handelt es sich um nichthoheitliche Verwaltung. Werden vom Gesetzgeber also für einen Bereich keine Zwangsbefugnisse zur Verfügung gestellt, so ist das in diesem Bereich gesetzte Verhalten grds nicht der Hoheitsverwaltung zuzurechnen.¹⁸

Neben diesem relativ klaren Abstellen auf die gewählten Handlungsformen des öffentlichen Rechts wie insb Bescheide und Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) erstreckt der OGH die Amtshaftung auch auf solches Verhalten, bei dem Befehls- und Zwangsgewalt zwar nicht unmittelbar angewendet oder unterlassen wurde, das Organverhalten aber in einen Tätigkeitsbereich fällt, der „an sich“ mit Befehls- und Zwangsbefugnissen ausgestattet ist.¹⁹ Meist wird in diesem Zusammenhang von „Realakten“ gesprochen. Trotz unterschiedlicher Formulierungen stellt der OGH im Kern darauf ab, dass dann, wenn eine „Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur“ ist, auch alle mit ihrer Erfüllung verbundenen Verhaltensweisen als in Vollziehung der Gesetze erfolgt anzusehen sind, wenn sie „im Dienste der Erreichung der eigentlichen hoheitlichen Zielsetzung“ stehen bzw sie „nur einen hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe“ aufweisen.²⁰ In der Lit wird idZ von „Bereichstheorie“²¹, „Dunstkreismethode“²² bzw „Zusammenhangstheorie“²³ gesprochen. Alle diese Begriffe und Abgrenzungen sind kritisch zu hinterfragen, weil nach der Verfassungsrechtsdogmatik idR nur Rechtsakte als hoheitlich qualifiziert werden, nicht aber ganze Aufgaben oder Tätigkeitsbereiche. Fraglich ist außerdem, wo genau der OGH die Grenze des „hinreichend“ engen inneren und äußeren Zusammenhangs zieht. Die Rsp subsumiert mit dieser Formel jedenfalls auch solche Verhaltensweisen unter den Begriff „in Vollziehung der Gesetze“, die nur noch peripher mit einem Hoheitsakt in Zusammenhang stehen. Ob dies der Intention des Gesetzgebers entspricht, wird zu untersuchen sein. Durch diese einheitliche Betrachtungsweise werden auch jene Teile einer Aufgabe zur Hoheitsverwaltung gerechnet, die für sich genommen nach ihrem äußeren Erscheinungsbild von jedermann vorgenommen werden könnten.²⁴ Dies trifft etwa auf „Informationsrealakte“ wie eine Sektenbroschüre²⁵ oder Rundschreiben zu.²⁶ In der Literatur werden solche Realakte oft den rechtswissenschaftlichen Begriffen „schlichte Hoheitsverwaltung“ bzw „nicht-obrigkeitliche Hoheitsverwaltung“ zugeordnet²⁷. Auch auf diese Begriffe wird die Dissertation näher eingehen.

Da rechtswidriges Organhandeln iSd AHG gerade auch darin besteht, dass ein Organ nicht im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten handelt, liegt ein hoheitliches Handeln für den OGH auch dann vor, wenn sich ein Organ eine bestimmte Vollziehungskompetenz anmaßt, es

¹⁸ OGH 27.3.1995, 1 Ob 44/94.

¹⁹ Vgl OGH 18.9.1991, 1 Ob 34/90; 30.9.2002, 1 Ob 318/01y.

²⁰ RIS-Justiz RS0049897; OGH 20.11.1991, 1 Ob 28/91; 20.4.2010, 1 Ob 14/10f; 23.2.2011, 1 Ob 208/10k.

²¹ Mader in Schwimann (Hrsg), ABGB VII³, AHG § 1 Rz 27.

²² Puck, Haftung des Staates für informelle Zusagen und Auskünfte, in Aicher (Hrsg), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben (1988) 177.

²³ Ziehensack, AHG, Rz 311.

²⁴ OGH 16.2.1994, 1 Ob 2/94.

²⁵ OGH 19.1.1999, 1 Ob 306/98a [Sektenbroschüre].

²⁶ OGH 20.4.2010, 1 Ob 14/10f.

²⁷ Vgl OGH 19.1.1999, 1 Ob 306/98a [Sektenbroschüre]; Puck in Aicher (Hrsg), Haftung, 176; Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Rz 699 f.

seinen Befugnisbereich überschreitet oder das Organ strafgesetzwidrige oder sonst deliktische Organhandlungen setzt.²⁸

Neben der Abgrenzung zum nichthoheitlichen Handeln von öffentlichen Rechtsträgern sind aber auch private Tätigkeiten von Organwaltern, die bloß anlässlich der Amtstätigkeit gesetzt werden, von hoheitlichem Handeln zu unterscheiden. Auch hier ist für die Rsp entscheidend, dass noch ein enger Zusammenhang zur Vollziehung der Gesetze besteht. Kein Amtshaftungsfall liegt vor, wenn ein schädigendes Verhalten nur „bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt begangen wurde“.²⁹

Als Zweifelsregel nimmt der OGH an, dass ein Verhalten nicht „in Vollziehung der Gesetze“ gesetzt wurde. Dies beruht auf der Überlegung, dass hoheitliches Handeln nur dann zulässig ist, wenn der Gesetzgeber die Befugnis in deutlich erkennbarer Weise einräumt und es ihm obliegt, eine Verwaltungsangelegenheit der Hoheitsverwaltung zuzuordnen.³⁰

Auch in der Literatur zum Amtshaftungsrecht gibt es die unterschiedlichsten Abgrenzungsversuche. So stellen die einen auf formelle Kriterien, die anderen auf materielle Parameter und wieder andere auf eine Kombination dieser Gesichtspunkte ab.³¹ Einhellig bejaht wird die Haftung in Fällen, in denen Hoheitsakte gesetzt wurden, seien sie individuell oder generell (Bescheid, AuvBZ, VO).³² Wenn sich ein Akt in diese Kategorie nicht einordnen lässt, ist die Abgrenzung strittig. In der älteren Literatur wurde dann auf Inhalt und Zweck der Tätigkeit abgestellt. Hoheitsverwaltung liege dann vor, wenn ein Erwerbs- oder Gewinnstreben des Rechtsträgers nicht bestimmend sei. Diese weite Definition führt zu dem Ergebnis, dass etwa auch die Verwaltung von Gebäuden des Bundesheeres der Hoheitsverwaltung zugerechnet wird.³³ Wenn ein Verhalten auch nach diesem Kriterium nicht zuordenbar sei, so handle es sich im Zweifel um einen Akt der Hoheitsverwaltung.³⁴

Eine andere Meinung vertritt *Schragel*, Autor eines zentralen Kommentars zum Amtshaftungsrecht. *Schragel* lehnt das Abstellen auf Inhalt und Zweck der schädigenden Tätigkeit ab.³⁵ Neben dem Abstellen auf die rechtstechnischen Mittel zählt er auch „an sich“ hoheitliche Tätigkeiten zum haftungsauslösenden Verhalten; das seien Tätigkeiten, die in den „Kernbereich“ hoheitlicher Aufgaben fallen bzw zu jenen typischen Staatsaufgaben gehören, die idR von Privaten nicht erfüllt werden können oder dürfen. Dies treffe etwa auf die auswärtigen Angelegenheiten zu.³⁶ Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang freilich, ob ein Abstellen auf „typische Staatsaufgaben“ nicht auch eine Abgrenzung nach Inhalt und Zweck ist, wie *Schragel* es eigentlich ablehnt.

²⁸ OGH 16.4.2004, 1 Ob 38/04a.

²⁹ OGH 9.12.1987, 1 Ob 39/87; 11.3.1996, 1 Ob 1009/96.

³⁰ OGH 29.1.1992, 1 Ob 47/91.

³¹ *Vrba/Zechner*, Kommentar zum Amtshaftungsrecht (1983) 61 mwN.

³² Vgl *Vrba/Zechner*, Amtshaftungsrecht, 67; *Schragel*, AHG³, Rz 75, 79; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Rz 706; *Ziehensack*, Amtshaftungsgesetz – Praxiskommentar (2011) Rz 324.

³³ Vgl *Vrba/Zechner*, Amtshaftungsrecht, 71; krit *Schragel*, AHG³, Rz 77.

³⁴ *Vrba/Zechner*, Amtshaftungsrecht, 71 f.

³⁵ Vgl *Schragel*, AHG³, Rz 73.

³⁶ *Schragel*, AHG³, Rz 76.

Zur Kategorie der „an sich“ hoheitlichen Tätigkeiten zählt *Schragel* auch die oben genannten „Informationsrealakte“. Dabei werde zwar keine behördliche Tätigkeit in Form eines Bescheides oder eines AuvBZ erledigt, jedoch dienen sie behördlichen Tätigkeiten, die den Parteien gegenüber nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu vollziehen sind.³⁷ Darüber hinaus erfasst *Schragel* neben den AuvBZ als Hoheitsakten auch sogenannte „(andere) verfahrensfreie Verwaltungsakte“, die grds keiner Überprüfung in einem Verwaltungsverfahren unterliegen (zB die Totenbeschau oder die Überprüfung von Feuerstätten durch einen Rauchfangkehrer). Charakteristisch sei, dass es sich bei diesen Akten zwar nicht um AuvBZ handle, sie aber doch nicht unerhebliche Rechtswirkungen nach sich zögen, sodass ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. In der herkömmlichen öffentlich-rechtlichen Nomenklatur handelt es sich dabei jedenfalls nicht um Verwaltungsakte iES.³⁸

Wie die Rspr geht auch die neuere Literatur davon aus, dass im Zweifel kein Handeln „in Vollziehung der Gesetze“ anzunehmen ist, da Hoheitsverwaltung nur durch das Gesetz konstituiert werden kann.³⁹

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass derzeit kein einheitliches System zur Zurechnung einer Handlung zur Hoheitsverwaltung existiert.

III. Forschungsfrage

Anhand welcher Kriterien kann ein Handeln oder Unterlassen als „in Vollziehung der Gesetze“ angesehen werden und so zu einer Haftung iSd Art 23 B-VG führen?

IV. Zielsetzung und Methoden

Durch Auswertung der Judikatur der letzten 20 Jahre sollen die Kriterien deutlich gemacht werden, anhand derer die Rspr eine Zuordnung zum Begriff „in Vollziehung der Gesetze“ vornimmt. In diesem Zusammenhang sollen auch Judikaturlinien und deren Inkonsistenzen analysiert werden. Mit Hilfe eigener Kriterien gilt es eine sinnvolle und annähernd nachvollziehbare Abgrenzung iSd verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erstellen, die die Grundlage für ein übersichtliches System bilden soll. Außerdem ist die umfangreiche Literatur zu untersuchen und mit der Judikatur zu vergleichen. Allfällige andere, in unmittelbarem Zusammenhang stehende Fragen des Amtshaftungsrechts sollen mitbehandelt werden (zB Organbegriff, Rechtswidrigkeitszusammenhang, unionsrechtliche Aspekte).

³⁷ *Schragel*, AHG³, Rz 76.

³⁸ Vgl *Adamovic/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht IV (2009), Rz 50.010 ff.

³⁹ *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Rz 696.

V. Vorläufige Gliederung

I Einleitung

- 1. Problemstellung*
- 2. Historischer Abriss*

II Der Amtshaftungsanspruch

- 1. Allgemeines: Einordnung und Abgrenzung*
- 2. Voraussetzungen*
 - A Schaden*
 - B Verhalten eines Organs*
 - C Kausalität*
 - D Rechtswidrigkeit*
 - E Verschulden*
- 3. Zum Kriterium „in Vollziehung der Gesetze“*
 - A Gesetzliche Vorgaben (Art 23 B-VG, § 1 Abs 1 und Abs 2 AHG)*
 - B Bedeutung in anderen Rechtsbereichen*
 - C Unionsrecht*
- 4. Konsequenzen des Amtshaftungsanspruchs: Geldersatz und Verfahren*

III Allgemeine Abgrenzung zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung

- 1. Entwicklung der beiden Bereiche*
- 2. Aktueller Stand*

IV Abgrenzungen in der Amtshaftung

- 1. Zur Gesetzgebung*
 - A Akte im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens*
 - B Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes*
 - C Volksanwaltschaft*
- 2. Verwaltung: hoheitliches Handeln – nicht-hoheitliches Handeln*
 - A Hoheitsakte*
 - B „schlichte Hoheitsverwaltung“ und Realakte*
- 3. Zu privaten Handlungen*
 - A Beliehene*
 - B Dritte*

V Kritische Überlegungen

VI Schlussfolgerungen und Ausblick

VI. Vorläufiger Zeitplan

<p><u>Stand Jänner 2012</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Folgende Lehrveranstaltungen wurden bisher ua absolviert: <ul style="list-style-type: none"> • VO Juristische Methodenlehre gem § 4 Abs 1 lit a Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften vom 11.05.2009 (in der Folge: Curriculum) • SE Judikatur- und Textanalyse gem § 4 Abs 1 lit b Curriculum • SE im Dissertationsfach zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens gem § 4 Abs 1 lit c Curriculum ○ Dissertation: <ul style="list-style-type: none"> • Themenwahl • Recherche der Literatur und Rsp zur Erfassung der Problemstellung
<p><u>Februar 2012–Jänner 2014:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Absolvierung der übrigen Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit d und e Curriculum ○ Dissertation: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Rohfassung der Dissertation • Regelmäßige Gespräche mit der Betreuerin über den Fortschritt der Arbeit
<p><u>Februar 2014–April 2014:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Dissertation: <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeiten der Rohfassung der Dissertation • Abschluss der Arbeit

VII. Bibliographie (Auswahl)

- Adamovic*, Zur Organhaftung: Bindung an Disziplinarerkenntnis – Haftung eines Beamten in Vollziehung der Gesetze?, ÖJZ 2005, 481
- Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht II (1998)
- Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht IV (2009)
- Aicher* (Hrsg), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben (1988)
- Berka*, Verfassungsrecht³ (2010)
- Binder*, Der Staat als Träger von Privatrechten (1980)
- Bundesministerium für Justiz (BMJ)* (Hrsg), Haftung für staatliches Handeln (2003)
- Doralt*, Haftung der Abschlussprüfer (2005)
- Eccer*, Amtshaftung und Privatwirtschaftsverwaltung, JBl 1983, 464
- Gelter*, BHI-Pleite: Haftung des Abschlussprüfers, RdW 2001/74
- Graf*, Amtshaftungsansprüche geschädigter AMIS-Anleger – OGH trifft richtungsweisende Entscheidung, ecolex 2009, 396
- Hauer*, Unternehmen im Dienst der Hoheitsverwaltung, JBl 1993, 481
- Hecht*, Amtshaftung für rechtswidrig erteilte Genehmigungen gegenüber Bewilligungswerbern?, RdU 2001, 123
- Held*, Auskunftserteilung, Baubewilligung, Flächenwidmungsplan: Haftung der Gemeinde als Behörde, RFG 2008, 96
- Holoubek/Lang* (Hrsg), Organhaftung und Staatshaftung in Steuersachen (2002)
- Karner*, Grenzen der Amtshaftung bei mangelhafter Bankaufsicht, ÖBA 2007, 794
- Kerschner*, Amtshaftung statt Kundmachung?, JBl 1984, 355
- Kerschner*, Haftung der Umweltbetriebsprüfer und Umweltgutachter, ÖZW 1999, 41
- Klagian*, Der Rechtsträger im Verfassungsrecht (1992)
- Klecatsky*, Notwendige Entwicklungen des österr Amtshaftungsrechts, JBl 1981, 113
- Kleewein*, Amtshaftung in der Raumplanung, bbl 2008, 1
- Korinek*, Amtshaftung für fehlerhafte Versicherungsaufsicht, ÖJZ 2000, 741
- Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht II² (1984)
- Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II¹³ (2007)
- Krejci*, Amtshaftung für den Verlust BWG-widriger Investitionen in eine Bank?, ÖBA 2001, 461
- Krejci*, Haftungsfragen zum Universitätsgesetz 2002 (2004)
- Kucsko-Stadlmayer* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 23
- Kucsko-Stadlmayer*, Amtshaftung für Universitätsorgane, in FS Welser (2004) 597
- Kucsko-Stadlmayer*, Säumnisschutz und Amtshaftung, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Rechtsschutz gegen staatliche Untätigkeit (2011)
- Kunst/Salburg*, FMA: Amtshaftungsausschluss statt effizienter Aufsicht!, ecolex 2008, 1092
- Lang*, Aufgaben und Haftung der Leiter der Deponieeingangskontrolle, RdU 2004/1, 12
- Langheinrich/Ryda*, Die Staatshaftung, die Amtshaftung und die Organhaftung im Steuerrecht (Teil I), FJ 2003, 317
- Langheinrich/Ryda*, Die Staatshaftung, die Amtshaftung und die Organhaftung im Steuerrecht (Teil II), FJ 2003, 366
- Loebenstein/Kaniak*, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz (1951)
- Mayer*, Amtshaftung für Hochwasserschäden?, ecolex 2002, 796

*Mayer, B-VG*⁴ (2007)

Novak, Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung – Eine Abgrenzung im Spannungsfeld zwischen Verfassungsrecht und Verfassungsreform, ÖJZ 1979, 1

Öhlinger, Verfassungsrecht⁸ (2009)

Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Staatshaftung (2004)

Paar, Sind Regierungsvorlagen der Staatsfunktion Gesetzgebung oder der Staatsfunktion Vollziehung zuzurechnen?, JRP 2009, 234

Paar, Grundzüge des Amtshaftungsrechts (2010)

Pirker/Kleewein, Amtshaftung wegen unterbliebener Gefahrenabwehr, ÖJZ 1995, 521

Rabl, Umweltinformationsgesetz – Wer haftet für Falschankünfte von Privaten?, RdU 2006/2, 66

Rabl, Amtshaftungssimmunität für beliebige juristische Personen!, ecolex 2009, 579

Raschauer, „Daseinsvorsorge“ als Rechtsbegriff?, ÖZW 1980/3, 72

Raschauer, Amtshaftung und Finanzmarktaufsicht, ÖBA 2004/5, 338

Raschauer, Bankaufsicht, Amtshaftung und Beihilfenverbot, ÖJZ 2005, 1

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (2009)

Rebhahn, Amtshaftung und Normzweck, JBl 1981, 521

Rebhahn, Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr (1997)

Rebhahn, Amtshaftung für „Bankprüfer“ – Wohltat oder Irrweg?, ÖBA 2004/04, 267

Schragel, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz (AHG)² (1985)

Schragel, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz (AHG)³ (2003)

Schwimann (Hrsg), ABGB VII³ (2005)

Standeker/Streit/Pressinger-Buchsbaum, Schadenersatzanspruch Studierender gegen die Universität wegen unzureichenden Lehrveranstaltungsangebots?, zfhr 2008, 21

Vrba/Zechner, Kommentar zum Amtshaftungsrecht (1983)

Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972)

Walter/Mayer/Kucsko- Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007)

Welser, Öffentlichrechtliches und Privatrechtliches aus Anlaß einer Amtshaftungsklage, JBl 1975, 225

Ziehensack, Amtshaftungsgesetz – Praxiskommentar (2011)